

I.Satzung
des Vereins
Kinderfreundliches BME e.V.

[Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2016]

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kinderfreundliches BME e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55583 Bad Kreuznach.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Bad Kreuznach im Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Spielräumen für Kinder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung erlangt wird, wird sie durch späteren Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der Name, Vornamen, Geburtsdatum, und Anschrift enthalten muss, der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,

- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Eine Frist ist nicht einzuhalten.
 5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
 6. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer.
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem stellvertretenden Schriftführer.
 - f) bis zu sechs Beisitzern.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Hiervon muss eines Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünf-

tel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder per E-Mail an die letztbekannte Adresse oder durch Aushang in den beiden dem Stadtteil zur Verfügung gestellten Schaukästen (Berliner Straße an der Süßen Ecke und Schlossgartenstraße Parkplatz Volksbank) oder auf der Homepage des Vereins einberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen und Mitglieder, die die Versammlung stören, ausschließen. Er entscheidet über die Abstimmungsart.

7. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Im übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils im Juli eines jeden Kalenderjahres fällig sind. Der Beitrag für das Gründungsjahr ist fällig innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung durch den Vorstand.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen aus sozialen Gründen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Kommt in einer Mitgliederversammlung ein Auflösungsbeschluss lediglich mangels hinreichender Zahl erschienener Mitglieder nicht zustande, kann in einer daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Rheingrafenstein Max und Hertha Kuna“, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.